



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA  
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

23-48.2-1  
23-14.3  
23-03-10

Bern, den 05. März 1997

An die für den Strassenverkehr  
zuständigen Direktionen der  
Kantone

---

### Führerausweise der Mitglieder schweizerischer Vertretungen im Ausland

Frau Regierungsrätin  
Herr Regierungsrat

Nach Artikel 41 des Wiener Abkommens<sup>1</sup> ist grundsätzlich der Wohnsitzstaat für die Erteilung des Führerausweises zuständig. In bezug auf das diplomatische Personal ausländischer Staaten weichen viele Empfangsstaaten von diesem Grundsatz ab, um es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht ungebührlich zu behindern. So kann es vorkommen, dass unsere Vertreter und ihre Familienangehörigen - je nach Dienort - auf den schweizerischen Führerausweis oder auf den Ausweis des Empfangsstaates angewiesen sind.

Diese Sachlage hat dazu geführt, dass bisher Gesuche von im Ausland stationierten Mitarbeitern des Eidg. Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) jeweils von Fall zu Fall entweder dem Strassenverkehrsamt des ehemaligen Wohnortkantons oder demjenigen des Kantons Bern zur wohlwollenden Behandlung weitergeleitet wurden. Dieses Vorgehen hat in vielen Fällen zu Unklarheiten geführt. Aus diesem Grund erlassen wir gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 VZV<sup>2</sup> folgende

#### **Weisungen:**

#### **1. Zuständigkeit für die Erteilung des schweizerischen Führerausweises an Mitglieder schweizerischer Vertretungen im Ausland**

Zuständig für die Erteilung des Führerausweises ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, sofern der Gesuchsteller nicht über eine Kontaktadresse (z.B. Eltern) in einem andern Kanton verfügt. Im Führerausweis trägt es als Wohnsitz „c/o EDA, 3003 Bern“ ein.

In den anderen Fällen ist derjenige Kanton zuständig, in dem die Kontaktadresse liegt. Als Wohnsitz wird diese Adresse im Führerausweis eingetragen.

---

<sup>1</sup> Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr (SR 0.741.10; AS 1993 402; 3402)

<sup>2</sup> Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR 741.51)

## **2. Ausstellung eines Duplikates des schweizerischen Führerausweises**

Das Gesuch um Ausstellung eines Duplikates ist dem nach Ziffer 1 zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt zuzustellen, unter Nennung der kantonalen Behörde, die den verlorenen Ausweis ausgestellt hatte.

Dem Gesuch ist nebst der Verlustmeldung und zweier Passfotos eine Bestätigung der zuständigen Schweizer Vertretung (Dienststelle) bezüglich des Einsatzes im Ausland beizulegen.

Dies gilt sinngemäss für die Wiedererteilung eines Ausweises an Personen, die vor ihrer Versetzung ins Ausland im Besitz eines schweizerischen Führerausweises waren, diesen aber inzwischen gegen einen ausländischen umtauschen mussten.

## **3. Erteilung des schweizerischen Führerausweises aufgrund eines ausländischen Ausweises**

Bei der Behandlung eines Gesuches um Erteilung des schweizerischen Führerausweises aufgrund eines im Ausland erworbenen Führerausweises sind Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 150 Absatz 5 Buchstabe e VZV bzw. die Kreisschreiben bezüglich Verzicht auf die Kontrollfahrt und gegebenenfalls auf die Zusatztheorieprüfung zu beachten.

Der Gesuchsteller hat beim nach Ziffer 1 zuständigen Strassenverkehrsamt ein Gesuchsformular anzufordern.

Dem ausgefüllten Gesuchsformular ist nebst der vom Strassenverkehrsamt verlangten Anzahl Passfotos eine Bestätigung der Dienststelle bezüglich des Einsatzes im Ausland und eine durch diese beglaubigte Fotokopie des ausländischen Führerausweises (gegebenenfalls mit Übersetzung) beizulegen.

In Abwesenheit des Gesuchstellers kann nur auf Gesuche um Erteilung eines schweizerischen Führerausweises eingegangen werden, die nicht vom Bestehen einer Kontrollfahrt oder der Zusatztheorieprüfung abhängig sind.

Als Wohnsitz ist auch hier die schweizerische Kontaktadresse im neuen schweizerischen Führerausweis einzutragen. In bezug auf die Prüfungsdaten, Kategorien und Auflagen gelten die gleichen Regeln wie bei den übrigen Umschreibungen nach Artikel 44 VZV.

Auf den Einzug des ausländischen Führerausweises wird verzichtet.

## **4. Vertrauensärztliche Untersuchungen / Kontrolluntersuchungen**

Der Gesuchsteller, der sich im Hinblick auf die Erteilung des schweizerischen Führerausweises oder eines Duplikates einer vertrauensärztlichen Untersuchung oder einer Kontrolluntersuchung unterziehen muss, kann anstelle des Gutachtens des durch den Kanton bezeichneten Vertrauensarztes ein Gutachten eines am Dienstort für die Dienststelle tätigen Vertrauensarztes einreichen.

## **5. Entzug des Führerausweises**

Muss der schweizerische Führerausweis eines im Ausland eingesetzten EDA-Mitarbeiters entzogen werden, so ist stets gleichzeitig die Aberkennung des Rechts zur Verwendung eines ausländischen Führerausweises in der Schweiz zu verfügen.

## 6. Ausstellung eines internationalen Führerausweises

Die Ausstellung eines internationalen Führerausweises kann aufgrund eines gültigen schweizerischen oder ausländischen Führerausweises entweder im Empfangsstaat oder in der Schweiz bei einem Strassenverkehrsamt oder bei einem ermächtigten Strassenbenützerverband (z.B. ACS, TCS oder VCS) beantragt werden.

## 7. Behandlung der Familienangehörigen

Die am Dienort lebenden Ehegatten und Kinder der Mitglieder unserer Vertretungen im Ausland unterstehen der gleichen Regelung.

## 8. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

Wir versichern Sie, Frau Regierungsrätin, Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
i.A. Der Direktor des Bundesamtes für  
Polizeiwesen



Dr. Anton Widmer

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen

